

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1034

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL

- per Mail -

Der Minderheitenbeauftragte

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: StK 133 - 13148/2018
Meine Nachricht vom: -

Johannes Callsen
johannes.callsen@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1765
Telefax: 0431 988-1970

24. Mai 2018

**schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Antrag von SSW
und SPD „Minderheiten und Volksgruppen ins Grundgesetz“ (Drs. 19/587 neu)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit als Beauftragter des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch zu dem o.g. Antrag Stellung zu nehmen bedanke ich mich.

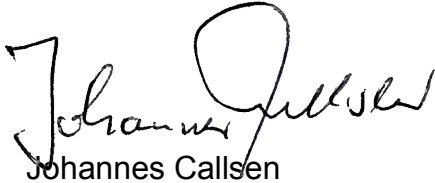
Minderheitenschutz ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Sie betrifft den Bund, die Länder, Kreise und Kommunen gleichermaßen. Die Debatte im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 22. März hat gezeigt, dass dieses Thema in unserem Land von einem partei- und fraktionsübergreifenden Konsens getragen wird. In den vergangenen Jahrzehnten hat Schleswig-Holstein eine vorbildliche Minderheitenpolitik entwickelt, die sich auch darin äußert, dass Schutz und Förderung aller hier lebenden anerkannten nationalen Minderheiten Verfassungsrang haben.

Im Grundgesetz gibt es dagegen bisher keinen Minderheitenschutzartikel, wie ihn unsere Landesverfassung kennt. Auf der Ebene der nationalen Verfassung wird gemeinhin auf das im Art. 3 Abs. 3 genannte allgemeine Diskriminierungsverbot wegen Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder Behinderung verwiesen. Insofern wäre aus minderheitenpolitischer Sicht ein positives Eintreten der schleswig-holsteinischen Landesregierung für einen entsprechenden Paragraphen im Grundgesetz nur konsequent.

Allerdings gab es bereits zwei vergebliche Anläufe zur Aufnahme des Minderheitenschutzes ins Grundgesetz in den Jahren 1994 (Drs. 13/751) und 2006 (Drs. 16/643 neu). Hinzu kommt die Initiative zur Aufnahme einer „Öffnungsklausel im Grundgesetz für Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern in der Minderheitenpolitik“ (Drs. 16/2149) aus dem Jahr 2008, die bedauerlicherweise auch nicht erfolgreich war.

Diese Erfahrungen haben gezeigt, wie schwer es ist, die notwendige Zweidrittelmehrheit im Bundesrat zu gewinnen. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, um die Unterstützung anderer Länder zu werben, die ähnlich wie Schleswig-Holstein von den Belangen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen besonders berührt sind. Nur mit einer möglichst breit aufgestellten Unterstützung für dieses wichtige und berechtigte Anliegen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen hat eine Bundesratsinitiative überhaupt Aussicht auf Erfolg. Dazu gehört in besonderem Maße die Unterstützung aus dem parlamentarischen Raum.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Callsen

Der Beauftragte des Ministerpräsidenten
in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen,
Grenzlandarbeit und Niederdeutsch